



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 1
1010 WienBetreff: GESETZENTWURF
Zl. GE/9.89

Datum: 16. MAI 1989

Verteilt: 19. Mai 1989 *Achenbach**Alsdl-Harant*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-Dr. Cse-1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2269

Datum

11.5.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den polizeilichen Erkennungsdienst
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

25 Mayr

Der Kammeramtsdirektor:

IA

*Gebreyer S*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium f. Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zeichen
194.761/4
-GD/88

Unsere Zeichen
RA/Dr.Cse/1311

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 2269

Datum
24.4.1989

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über
den polizeilichen Erkennungsdienst

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Inneres, den bisher auf gesetzlicher Ebene weitgehend ungeregelten Bereich des polizeilichen Erkennungsdienstes nunmehr auf eine auch verfassungsrechtliche Grundsätze berücksichtigende Rechtsgrundlage zu stellen. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Materie, die im Spannungsfeld zwischen dem Interesse an einer möglichst effizienten Verbrechensbekämpfung und Verbrechenvorbeugung einerseits und dem Anspruch des von den Maßnahmen betroffenen Bürgers auf Beachtung verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte anderseits angesiedelt ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, das rechtsstaatliche Prinzip nicht zugunsten einer vielleicht einfacheren und von den Behörden als schlagkräftig empfundenen Vorgangsweise von Organen der Sicherheitsbehörden zu vernachlässigen. Er erkennt in diesem Sinne auch durchaus die Bemühungen des Bundesministeriums für Inneres an, beiden erwähnten gegenläufigen Interessen bei der Gestaltung des vorliegenden Entwurfes gerecht zu werden, muß allerdings doch darauf hinweisen, daß die Zielrichtung ver-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

schiedener Bestimmungen des Entwurfes dieser Absicht nicht in allen Punkten auf befriedigende Weise gerecht zu werden vermag.

So obliegt es zB nach dem Entwurf weitgehend den Beamten der Sicherheitsbehörden zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen und gegen wen das Bestehen eines Verdachtes betreffend eine strafbare Handlung anzunehmen ist, sodaß allein unter diesem Gesichtspunkt nahezu gegen jeden Bürger in einer kaum nachprüf-baren Weise erkennungsdienstliche Maßnahmen gesetzt werden können. In diesem Zusammenhang muß es auch als Mangel bezeichnet werden, daß die vom Betroffenen zu gewärtigenden erkennungs-dienstlichen Maßnahmen, die zweifellos einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte bedeuten, im Entwurf nicht taxativ aufge-zählt sind (arg."....andere technische Maßnahmen" in § 1 Abs.2). Ebenso fehlt dem Entwurf eine Bestimmung betreffend die Beach-tung der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden erkennungsdienst-lichen Maßnahmen. Das Verbot der Beeinträchtigung der körperli-chen Integrität allein ist dabei wohl unzureichend. Es müßte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages vielmehr im Entwurf ausdrücklich festgehalten sein, daß aus sämtlichen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Erreichung des angestreb-ten Zweckes jeweils nur die den Betroffenen weniger belastende Maßnahme gesetzt werden darf, was ganz besonders für den Fall der zweifelhaften Identität des Betroffenen zu gelten hätte, um einem allfälligen schikanösen Vorgehen bei der erkennungsdienst-lichen Behandlung vorzubeugen. In diesem Zusammenhang ist auch der Mangel jeder Möglichkeit, gegen einen Bescheid auf Durchfüh-rung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ein Rechtsmittel zu er-greifen, aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu befürworten; dies vor allem in bezug auf die Rechte von nicht tatverdächtigen Personen.

Ein weiterer Mangel, der sich auf den gesamten Entwurf auswirkt, ist die Unklarheit darüber, auf welche Daten sich die vorgese-henen Regeln hinsichtlich Ermittlung, Weitergabe, Speicherung und Löschung nun eigentlich erstrecken: § 1 Abs.2 nennt nur solche Maßnahmen "erkennungsdienstlich", mit denen physische

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Personenkennzeichen (insbesondere Bilder und Fingerabdrücke) ermittelt werden, nicht aber Maßnahmen wie die Befragung oder Dokumenteneinsicht, durch die Personaldaten (Namen, Geburtsdaten usw.) erhoben werden. Nun würde aber der gesamte Entwurf den ihm von den Erläuterungen zugemessenen Zweck verfehlen, wenn nur die Weitergabe, Speicherung, Löschung usw. von Bildern, Fingerabdrücken und anderen physischen Personenkennzeichen gesetzlich geregelt würden, die Weitergabe und Speicherung von Namen und anderen persönlichen Daten in Verbindung mit einem Tatverdacht oder einer unterstellten kriminellen Neigung jedoch durch das Gesetz nicht erfaßt wären. Daher wäre es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages erforderlich, daß die personenbezogenen Daten, von denen in § 1 Abs. 4 gesprochen wird und die zum Beispiel in § 8 als "Daten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelt wurden", bezeichnet werden, selbstverständlich auch Namen, Geburtsdaten und andere personenbezogene Daten abseits von Foto und Fingerabdruck eindeutig erfassen. Waren nur Bilder und Fingerabdrücke Zielobjekte der Entwurfverfasser, könnten also etwa die Namen von Personen ohne gesetzliche Einschränkung in Zusammenhang mit einem Tatverdacht gebracht und in dieser Kombination gespeichert und weitergegeben werden, würde die datenschutzrechtliche Zielsetzung des Entwurfes vollkommen verfehlt werden.

Problematisch ist des weiteren die im Entwurf getroffene Entscheidung, dem Betroffenen gegenüber die hinsichtlich seiner Person gesammelten Daten geheim zu halten, d.h. ihm ein Recht auf Einsichtnahme in die ihn selbst betreffende Sammlung von Daten zu verweigern. Darin könnte durchaus die Rechtsgrundlage zur Berechtigung von Sicherheitsbehörden, sogenannte Geheimakten anzulegen und aufzubewahren, erblickt werden. Eine derartige rechtliche Regelung würde aber dem Grundgedanken des Datenschutzes nach möglichster Transparenz und Beachtung der Parteienrechte auf diesem Gebiet zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang wäre übrigens auch eine Strafbestimmung gegen eine der Behörde zuzurechnende Verletzung des Datenschutzes wünschenswert.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

Neben der Deponierung dieser grundsätzlichen Bedenken erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende Bemerkungen vorzubringen:

Zu § 1:

Bei dem Begriff "andere technische Maßnahmen" im Abs. 2 Z. 6 handelt es sich um einen ebenso äußerst unbestimmten Begriff, wie bei der Formulierung "Eingriff in die körperliche Integrität". Da sich die Maßnahmen gegen verfassungsmäßig geschützte Persönlichkeitsrechte richten, wäre es besser, diese Maßnahmen im Gesetz einzeln zu bezeichnen, oder sie zumindest im Verordnungswege in Anpassung an die jeweiligen technischen Möglichkeiten festlegen zu lassen.

Die Formulierung des Absatzes 5 ist schwer verständlich. Offensichtlich soll hier zum Ausdruck gebracht werden, daß zwecks Feststellung der Identität einer Person personenbezogene Daten betreffend Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Namen der Eltern erhoben werden können.

Im Absatz 6 sollten auch Ermächtigungsdelikte von den strafbaren Handlungen ausgenommen werden, wie sie etwa dann vorliegen, wenn eine Ehrenkränkung gegen eine Behörde oder Abteilung des Bundesheeres erfolgt.

Die Bestimmung des Absatzes 7 bietet Anlaß zu Mißverständnissen; sie ist schwer verständlich. Wenn jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, kann von einem Verdacht nicht mehr gesprochen werden. Meist wird auch durch die Verurteilung und das gerichtliche Verfahren die Identität zweifelsfrei festgestellt. Geht man nun davon aus, daß zunächst ein Verdacht bestand, dieser sodann durch ein gerichtliches Verfahren hinsichtlich einer bestimmten Person verifiziert wurde, so könnte die Behörde trotz der Verurteilung in weiterer Zukunft erkundungsdienstliche Maßnahmen ergreifen, bzw. einmal ermittelte Daten ad infinitum aufbewahren und weitergeben. Hier sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine Lösungsregelung vorgesehen werden, die sich etwa an den Fristen nach

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

dem Tilgungsgesetz orientiert. Durch die jetzt vorgesehene Regelung wäre zB insbesondere bei jugendlichen oder relativ jungen Straftätern eine lebenslange Stigmatisierung durch die Datenaufbewahrung zu befürchten, die kriminalpolitisch kontraproduktiv wirken würde.

Zu § 2:

Der Absatz 1 ist jedenfalls zu weit gefaßt. Zunächst fällt auf, daß in keiner Weise determiniert ist, was unter dem Begriff "Verdacht" zu verstehen ist, insbesondere wer nun entscheidet, ob ein Verdacht vorhanden ist. Kann die Behörde selbst festlegen, ob sie jemanden verdächtigt, oder genügt auch der Verdacht seitens einer dritten Person? Diese Bestimmung ermöglicht es faktisch, auf Grund irgendeines geäußerten Verdachtes - und sei er auch noch so unbegründet - doch erhebliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Betroffenen in der Regel außerdem kein Rechtsmittel gegen die erkennungsdienstliche Behandlung zusteht, ist § 2 mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen. Dem würde nur durch eine nähere Determinierung der Verdachtssituation entsprochen werden. Sie könnte in der Weise erfolgen, daß etwa seitens des Staatsanwaltes zumindest Vorerhebungen gegen die betreffende Person eingeleitet sein müssen, oder (ähnlich wie bei der Verhängung der Untersuchungshaft) diese gerichtliche Maßnahme zu spät käme, wie etwa bei Nacheile, Betretung auf frischer Tat usw., also in Nachbildung des § 175 StPO. Faktisch überläßt es aber der Entwurf dem Belieben des Sicherheitsorganes zu entscheiden, ob es nun erkennungsdienstliche Maßnahmen setzt oder nicht, was zweifellos keinerlei Verbesserung gegenüber dem bisherigen, gesetzlich nicht geregelten Zustand bedeuten würde.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ist zunächst bereits in ihrer sprachlichen Gestaltung unbefriedigend. Es wird in ihr auf Absatz 1 Bezug genommen, in welchem die Rede von einem (unbestimmten) Verdacht ist. Der Verdacht wird aber sodann der Tatsache gleichgesetzt, daß eine strafbare Handlung begangen wurde,

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Blatt

denn es wird ausgeführt, daß von der Behandlung gemäß Absatz 1 solange abgesehen werden kann, als nicht zu befürchten ist, daß die Person "weitere", mit Strafe bedrohte Handlungen begehen wird. Hiezu ist festzuhalten, daß eine tatsächlich erfolgte Handlung überhaupt noch nicht feststeht. Außerdem wird entgegen den Erläuterungen durch das Wort "kann" der Behörde nur die Möglichkeit eingeräumt, von Maßnahmen abzusehen, wodurch sich kein diesbezüglicher Anspruch des Betroffenen ergibt. Im Normalfall wird die Behörde von dieser "Kannbestimmung" nicht Gebrauch machen, sodaß im Endeffekt bei jeglichem Verdacht eine erkennungsdienstliche Behandlung möglich ist. Umgekehrt gibt der Entwurf nicht den geringsten Hinweis darauf, unter welchen Voraussetzungen die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen im positiven Sinne, also im Sinne einer Verpflichtung zum Handeln, wahrzunehmen hat. Es sollte daher im Entwurf eindeutig festgelegt werden, wann erkennungsdienstliche Maßnahmen zu unterbleiben haben bzw. wann sie zu treffen sind.

Hinsichtlich des in der Bestimmung des Absatzes 3 ebenfalls anklingenden "Verdachtes" wäre auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Es fällt im übrigen auf, daß zu erkennungsdienstlichen Behandlungen "begründete Zweifel" an der Identität genügen. Da die Behandlung teilweise doch erhebliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte darstellt, müßte im Entwurf eine Bestimmung enthalten sein, die es der Behörde zunächst zur Pflicht macht, durch andere (schonendere) zweckdienliche Erhebungen die Identität festzustellen. Man denke etwa an solche Fälle, in welchen sich eine Person gerade nicht ausweisen kann, weil sie keine Dokumente (Führerschein usw.) bei sich hat, es der Behörde jedoch leicht möglich ist, die Angaben dieser Person zu überprüfen. Nach dem bloßen Wortlaut des Absatzes 3 wäre die Behörde berechtigt, infolge solcher zufälligen Gegebenheiten die betreffende Person erkennungsdienstlich zu behandeln und dieser das Gefühl zu geben, in eine "Verbrecherkartei" aufgenommen zu werden.

Auch die Bestimmung des Absatzes 4, wonach es dem Sicherheitsorgan überlassen wird zu beurteilen, ob eine Person "dem An-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

schein nach nicht in der Lage ist", ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, wirft Probleme auf. Faktisch könnte diese Bestimmung dazu mißbraucht werden, gegenüber jedem Bürger, der sich weigert, einer Behörde gegenüber (auch ohne Verdacht einer strafbaren Handlung) persönlichkeitsbezogene Angaben zu machen, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu setzen. Die Behörde könnte nämlich davon ausgehen, daß infolge Verweigerung der Bekanntgabe der von ihr geforderten persönlichen Daten letztlich für den Betroffenen daraus in Zukunft ein Nachteil entstehen kann. Ferner könnte aus diesem Verhalten der Schluß gezogen werden, daß die Person nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheit gegenüber der Behörde selbst zu besorgen, welche Umstände nach der relativ weit gefaßten Gesetzesbestimmung wieder erkennungsdienstliche Maßnahmen rechtfertigen würden. Da in jüngster Zeit die Gesetzgebung das "Sachwalterrecht" in der Weise neu regelte, daß wesentlich behutsamer gegen den Betroffenen vorzugehen ist, wäre es angebracht, auch hier entsprechende Kautelen einzubauen. Ob die betreffende Person dem Anschein nach nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sollte jedenfalls nicht das Sicherheitsorgan, sondern besser doch ein Arzt beurteilen.

Die Bestimmung des Absatzes 5 ist zu allgemein gehalten; ihr ist nicht schlüssig der in den Erläuterungen erwähnte Inhalt zu entnehmen. Zunächst ist festzuhalten, daß jedermann Gelegenheit hat, Spuren zu hinterlassen. Die Frage ist, ob solche Spuren tatsächlich hinterlassen wurden, oder zumindest anzunehmen ist, daß dies der Fall war. Unklar ist, was mit der Formulierung "zur Auswertung vorhandener Spuren" gemeint ist. Es fehlt eine Bestimmung, welche den Zusammenhang der Notwendigkeit der Auswertung vorhandener Spuren im Hinblick auf eine begangene Straftat herstellt. Nicht Rücksicht genommen wird ferner auf das Recht der Aussageverweigerung naher Angehöriger gemäß der Strafprozeßordnung. Wenn ein naher Angehöriger das Recht besitzt, seine Wahrnehmungen zu verschweigen, dann muß er es sich wohl auch nicht gefallen lassen, daß an seinem Körper Vermessungen vorgenommen werden, die letztlich zur Überführung seines verdächtigen Angehörigen führen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
8.

Im Absatz 6 fällt auf, daß bisher "Zweifel" an der Identität genügten, um Maßnahmen zu setzen, bei der Vorführung zum Antritt der Freiheitsstrafe diese Maßnahmen jedoch nur dann zu ergreifen sind, wenn die Identität nicht "feststeht". Es sollte auch hier die bisher eingehaltene Linie beibehalten werden, wonach bereits bei Zweifel an der Identität des Angehaltenen die Behörde diese prüfen "darf". Im übrigen sollte der seine Identität selbst Bestreitende auf eine entsprechende Überprüfung einen Rechtsanspruch besitzen.

Im Absatz 7 ist nicht ganz klar, was mit dem Wort "dürfen" gemeint ist. Soll dies heißen, daß die aufrechte Erledigung des Antrages (Fremdenpaß bzw. Asyl) davon abhängt, daß sich die Partei einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzieht, oder ist unabhängig von einer Verpflichtung des Antragstellers vorzugehen, wie dies bei Überprüfung des Aufenthaltsverbotes der Fall ist. Hier wäre eine Trennung im vorgenannten Sinne zu ziehen. Außerdem ist es sicherlich problematisch, einen Konventionsflüchtling gegenüber einem Inländer zu diskriminieren, weil es Grundgedanke der Konvention ist, daß die Flüchtlinge den Inländern gleichgestellt werden sollen. Diese Bestimmung schadet daher dem guten Ruf Österreichs als Asylland. Das Gleiche gilt auch für die Verpflichtung, sich erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei Ausstellung eines Fremdenpasses zu unterziehen (Ziffer 4).

Dem Ruf Österreichs als Asylland schadet es ferner, wenn abzuschiedende Personen außerdem noch erkennungsdienstlich behandelt werden. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und der gleichzeitige Abschub ist rechtlich insoferne problematisch, als es der von der Entscheidung betroffenen Person nicht möglich ist, diese noch erfolgreich zu bekämpfen. Einer willkürlichen Handlungsweise der Behörde ist hier ein breiter Freiraum gegeben. Häufig erfolgt der Abschub noch vor Rechtskraft des Bescheides über das Aufenthaltsverbot bzw. hat der Betroffene deshalb keine Möglichkeit, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen, weil er sich in Schubhaft befindet. Die Aufnahme dieser Personen in eine

datenunterstützte Kartei würde eine weitere Diskriminierung bedeuten. Zu bemerken ist außerdem, daß im Falle des Aufenthaltsverbotes wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung die Identität der betreffenden Person ohnedies festgestellt wurde. Wegen einer rechtlich häufig zweifelhaften verwaltungsbehördlichen Abschiebung sollte daher keine erkennungsdienstliche Maßnahme ergriffen werden.

Ergänzt könnte der Katalog des Absatzes 7 hingegen um jene Personen werden, die unbefugt die österreichische Bundesgrenze überschritten haben.

Die Bestimmung des Absatzes 9 steht mit § 14 Abs.4 und § 15 (Ausübung unmittelbaren Zwanges) im Zusammenhang. Richtig wäre es, in § 14 Abs.4 festzuhalten, daß der Betroffene nur dann vorgeführt werden darf, wenn seine Verpflichtung zur Mitwirkung feststeht und er einer Ladung nicht Folge leistet. Ihn bereits vorzuführen, "wenn er angehalten wird", erscheint nicht zulässig. Sollte diese Bestimmung mit § 14 Abs.2 korrespondieren (Anhaltung aus den für die erkennungsdienstliche Handlung maßgeblichen Gründen), wäre darauf hinzuweisen.

Der § 15 ist offensichtlich als Sanktion für Fälle gedacht, in denen sich der Betroffene weigert, an den erforderlichen Handlungen mitzuwirken. Mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges in § 15 ist dabei offensichtlich körperlicher Zwang gemeint. Dies wäre jedoch im Gesetzestext klar zum Ausdruck zu bringen, weil die Formulierung mißverständlich ist. Wenn zB in § 1 Abs.2 als erkennungsdienstliche Maßnahme eine "Stimmprobe" angeführt ist und § 15 festhält, daß die Mitwirkung gemäß § 2 Abs.9 mit Zwang durchgesetzt werden kann und dieser nach vorheriger Ermahnung und Androhung anzuwenden ist, könnte diese Formulierung den Sicherheitsbeamten bei Durchsicht des Gesetzes unter Umständen zur Züchtigung animieren. Anderseits sieht das Gesetz aber keine Sanktion vor, wenn sich etwa der Betroffene weigert, eine Stimmprobe oder Schriftprobe abzugeben.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

10.

Zu § 3:

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen an Leichen sollten im Hinblick auf notwendige Obduzierungen auch ohne Zustimmung Dritter durchgeführt werden können, wenn die Person Opfer einer strafbaren Handlung wurde und diese Maßnahmen zur Aufklärung des Verbrechens notwendig sind.

Zu § 4

Hier sollte klargestellt werden, daß die sehr begrüßenswerte Bestimmung des § 2 Abs.10, wonach jede Person über die weiteren Folgen ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung zu informieren ist, auch für die gemäß § 4 aus dem Ausland bezogenen Daten gelten soll.

Zu § 7:

Im Absatz 1 ist die Verpflichtung der Behörde enthalten, die Daten "zu aktualisieren", bis sie zu löschen sind. Dies bedeutet offenbar, daß die Daten immer auf dem neuesten Stand zu halten sind. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die Behörde nur dann tätig werden und Daten festhalten, wenn ein konkreter Anlaßfall besteht. Auf eine fortlaufende Führung von Akten über Personen, deren Identität einmal festzustellen war, sollte daher verzichtet werden.

Im Absatz 2 ist das erste Wort der Bestimmung ("darüberhinaus") mißverständlich. Es könnte sich nämlich auf den letzten Halbsatz des Absatz 1 beziehen ("...bis sie zu löschen sind.") Das hieße aber, daß die nach Absatz 2 zu errichtenden regionalen und überregionalen Zentraldateien auch über den Zeitpunkt der eigentlichen Löschungsverpflichtung hinaus die Daten aufbewahren können. Genau dies war aber offensichtlich nicht beabsichtigt und sollte durch Beseitigung des Wortes "darüberhinaus" klargestellt werden. Der Regelung des Absatzes 2 ist aber vor allen Dingen der Vorwurf nicht zu ersparen, daß er für die Errichtung der regionalen oder überregionalen Zentraldateien dem verordnungsetzenden Innenminister nur eine Vorgabe rein formaler Natur gibt. Die Errichtung muß nach dem Entwurf den Zweck der "Zusammenfassung spezieller Daten" verfolgen. Welche Sachkrite-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

11.

rien einer derartigen Zusammenfassung zugrundegelegt werden, bleibt vollkommen offen. In materieller Hinsicht kommt die Bestimmung daher einer verfassungsrechtlich bedenklichen formal-gesetzlichen Delegation gleich und ist aufgrund der Mißbrauchsmöglichkeiten, die sie bietet, abzulehnen.

Zu § 8:

Die Bestimmung des Absatzes 2 regelt die Übermittlung von ermittelten Daten an andere Sicherheitsbehörden, an Behörden der Strafjustiz sowie an Finanzstrafbehörden. Während das Gesetz relativ genau festlegt, wann personenbezogene Daten im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung überhaupt ermittelt werden dürfen, bleibt weitgehend offen, wann einer der genannten Behördentypen berechtigt ist, die Daten anzufordern. Die Determinierung findet nur durch die sehr pauschale Floskel "für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder der Strafrechtpflege" statt. Dies sollte konkretisiert werden (vgl. die Anmerkung zu § 12 Abs.2).

Problematisch ist, daß gemäß Absatz 3 personenbezogene Daten "in Vollziehung zwischenstaatlicher Vereinbarungen" ins Ausland übermittelt werden dürfen. Derartige Vereinbarungen können auch Verwaltungsvereinbarungen sein, wobei eine inhaltliche Festlegung solcher Vereinbarungen durch den vorliegenden Entwurf nicht geschieht. Derartige Vereinbarungen, aufgrund derer die Datenweitergabe zulässig ist, können die Datenweitergabe also unter Voraussetzungen zulassen, die mit den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in keiner Weise übereinstimmen.

Bei Veröffentlichung in den Medien (Absatz 6 Z.1) ist der Eintritt eines erheblichen Schadens am Rufe und auch am Fortkommen des Betroffenen sehr naheliegend. Gerade hier ist es daher unbedingt notwendig, daß der Verdacht in irgendeiner Weise substantiiert wird, etwa durch Einleitung einer Voruntersuchung seitens des Gerichtes. Ferner ist die Bestimmung insoferne unklar gehalten, als die Weitergabe an Medien nach lit.a und b dann möglich ist, wenn die Handlung mit "beträchtlicher" Strafe bedroht ist.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

12.

Hier sollte besser eine ganz konkrete Strafandrohung genannt werden. Außerdem sollte hinreichend klargestellt werden, daß die personenbezogenen Daten, deren Übermittlung in Abs. 6 Z. 1 geregelt wird, nicht nur Lichtbilder, Fingerabdrücke usw, sondern jedenfalls auch andere persönliche Daten des Betroffenen umfassen müssen.

In lit.c der Ziffer 1 wird die Veröffentlichung davon abhängig gemacht, daß der Betroffene weitere Straftaten begehen könnte, obwohl nicht einmal feststeht, daß er die zum Anlaßfall genommene Straftat tatsächlich beging. Wenn die Veröffentlichung den Verdächtigen abhalten soll, weitere mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen, müßten wohl zunächst Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß solche Taten geplant oder zumindest wahrscheinlich sind. Diese Voraussetzungen müßten zumindest - ähnlich wie beim Verhaftungsgrund der Wiederholungsgefahr des § 175 StPO - begründet werden müssen. Besonders problematisch ist weiters, daß gemäß lit.c die Weitergabe an die Medien - ohne die Einschränkung einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung - stets aus den Gründen des § 2 Abs.1 zulässig wäre. Zu diesen Gründen gehören etwa auch Vergehen gegen den "öffentlichen Frieden". Abgesehen davon, daß der vorgenannte unbestimmte Gesetzesbegriff zu weit gefaßt ist, erscheint es nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht gerechtfertigt, daß jemand, der zB an Demonstrationen teilnahm, dadurch stigmatisiert wird, daß seine persönlichen Daten den Medien bekanntgegeben und veröffentlicht werden. Die Voraussetzung, daß dadurch "weiteren" Handlungen entgegengewirkt wird, trifft wohl stets zu und kann leicht vermutet werden. Der lit.c kann aber schon von ihrer grundsätzlichen Zielsetzung her vom Österreichischen Arbeiterkammertag nicht zugestimmt werden. Der Verdächtige respektive später Verurteilte wird durch seine Anprangerung in den Medien in seiner sozialen Umwelt auf eine Weise stigmatisiert, die später den Wiedereintritt in das Arbeitsleben, die familien- und nachbarschaftlichen Beziehungen usw. stark erschwert. Dieser von der Weitergabe der Personaldaten an Medien ausgelöste Ausgrenzungsprozeß entfaltet aber nach den

bisherigen kriminologischen Erfahrungen in aller Regel nicht die von lit.c angesprochene spezialpräventive Wirkung, sondern führt gerade zum gegenteiligen Effekt: nämlich zur Erhöhung der Gefahr kriminellen Verhaltens. Die Weitergabe von Personalien von Tatverdächtigen durch die Ermittlungsbehörden an Medien sollte daher außer in den Fällen der lit.a, b und d (mit den aber zu diesen lit. geforderten Modifikationen) generell untersagt und mit einer spürbaren Sanktion für die verantwortlichen Beamten versehen werden.

Zu § 9:

Die Weitergabe von Daten an die Wissenschaft sollte nur anonymisiert erfolgen. Ansonsten wäre nicht gewährleistet, daß geschützte Daten nicht über den Umweg wissenschaftlicher Institutionen an Medien gelangen, an Behörden zurückfließen oder auf andere Weise mißbraucht werden.

Zu § 10:

Nach dem Wortlaut des Entwurfes bleibt es fraglich, ob die Verfahrensbestimmungen ausreichend sicherstellen, daß die Löschung tatsächlich durch jede Behörde, an die die Daten weitergegeben wurden, erfolgen wird. Dies ist aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Effektivität der Löschungsverpflichtungen und sollte entsprechend klargestellt werden. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Z.3 ermöglichen es der Behörde, ohne weitere Überprüfungsmöglichkeit Daten nicht zu löschen. Es wird von der schwer verständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß bei Nichtzutreffen eines Verdachtes die Behörde trotzdem annehmen kann, der Betreffende werde den Tatbestand strafbarer Handlungen verwirklichen. Hier wird der Behörde die Möglichkeit eröffnet, allein auf Grund der zu Tage getretenen Gesinnung des Betroffenen dessen Daten unbegrenzt aufzubewahren. Dieser Regelung vermag der Österreichische Arbeiterkammertag nicht zuzustimmen.

Der Absatz 4 enthält eine mißverständliche Formulierung. Danach ist es dem Betroffenen mit Bescheid mitzuteilen, wenn seine

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
14.

Lösung "deshalb nicht erfolgt, weil die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen". Im Umkehrschluß heißt dies aber, daß kein Bescheid auszustellen ist, wenn zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für die Lösung vorliegen, die Lösung aber aus anderen Gründen nicht erfolgt. Das heißt, die Behörde wird hier unverständlichlicherweise ermächtigt, die bescheidmäßige Feststellung der Nichtlöschung zu unterlassen, wenn die Lösung aus gesetzwidrigen Gründen nicht erfolgt ist. Der betreffende Satz sollte daher einfach lauten: "Ist die Lösung nicht erfolgt, so ist dies auf Antrag des Betroffenen mit Bescheid festzustellen".

Der Absatz 7 sieht vor, daß dann, wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Lösung von Daten nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, die Daten bis zu diesem Zeitpunkt logisch und sodann physisch zu löschen sind. Da auf nur logisch gelöschte Daten, wenn auch erschwert, immer noch zugegriffen werden kann, soll nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages den Behörden eine Mindestanzahl von physischen Lösungen (zB drei- oder viermal jährlich) aufgetragen werden.

Zu § 12:

Für Absatz 2 gilt das Gleiche wie für § 8 Abs.2: während die Behörde, die Daten im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelt, an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen gebunden ist, kann die Behörde, die solche Daten bloß von einer anderen Behörde anfordert, diese unter der nahezu völlig beliebigen Voraussetzung "für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen" speichern oder auf sonstige Weise weiterverwerten. Es sollte daher klargestellt werden, daß auch diese Behörden an die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des vorgelegten Entwurfes gebunden sind und auch sämtlichen weiteren im Entwurf vorgesehenen Behördenpflichten (Lösung usw.) unterliegen.

Zu § 13:

Die im Absatz 9 normierte Pflicht zur Auskunftserteilung gemäß § 10 Abs.4 darf wohl nicht nur die jeweiligen Sicherheitsdirek-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

15.

tionen treffen, sondern muß auch für eine Finanzstraf- oder Justizbehörde gelten, die sich die Daten von einer Sicherheitsdirektion übermitteln ließ.

Zu § 14:

Es widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn dem Betroffenen grundsätzlich eine Berufung gegen den Bescheid, in welchem ihm die Verpflichtung gemäß § 2 Abs.9 auferlegt wird, untersagt bleibt. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an erkennungs-dienstliche Maßnahmen gegen Zeugen, gegen Personen die anscheinend nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, oder gegen solche, die nur Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen (§ 2 Abs.4 und 5). Wie bereits ausgeführt, kann durch die von der Behörde getroffene Maßnahme in Rechte des Betroffenen eingegriffen werden, sodaß ihm ein Recht darauf zugebilligt werden muß, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels einer Überprüfung durch die Instanz unterziehen zu können:

Zu § 16:

Es widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn einer Partei in einem Verwaltungsverfahren keine Akteneinsicht gewährt wird. Grundsätzlich hat die Partei ein Recht, sowohl Inhalt des Verwaltungsverfahrens als auch dessen sachliche Erledigung zu erfahren. Insbesondere wird auch die Einleitung eines Verfahrens auf Löschung gemäß § 11 vom Betroffenen je nachdem angestrengt werden, in welchem Umfange von ihm Daten gespeichert wurden. Wenn für ihn mangels Akteneinsicht keine Möglichkeit besteht, dies zu erfahren, wird er ein solches Verfahren vielleicht gar nicht anstrengen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der Betroffene im Zuge einer Akteneinsicht die Behörde sogar auf unterlaufene Fehler betreffend die gespeicherten Daten hinweisen kann. Die Verweigerung der Akteneinsicht, außer in dem Verfahren auf Löschung, wird daher vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt.

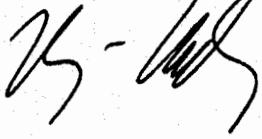
Auch die im Abs.1 Z.1 vorgesehene Beschränkung der Parteienvertretung auf berufsmäßige Parteienvertreter entbehrt nach Ansicht

16.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

des Österreichischen Arbeiterkammertages jeder rechtspolitischen Notwendigkeit. Der in den Erläuterungen für diese Bestimmung genannte Grund, es solle sichergestellt werden, "daß der Betroffene keinem Druck von dritter Seite unterliegt, Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, zu bevollmächtigen", bietet hiefür wohl keine reale Grundlage. Wer sollte ein Interesse daran haben, sich dem Betroffenen als Parteienvertreter in einem Verfahren aufzudrängen, in dem es um nichts anderes als die Löschung von Daten aus erkennungsdienstlichen Evidenzen geht? Hier wird für Betroffene, die etwa aus Gründen der Bildung, des sozialen Status, wegen Behördenangst oder dgl. das Löschungsverfahren nicht unvertreten führen wollen, durch den Anwaltszwang eine schikanöse Kostenbarriere aufgebaut. Es ist nicht einzusehen, wieso nicht zB Bewährungshelfer, Sozialarbeiter, aber auch Freunde und Verwandte gerade für den genannten Personenkreis die Vertretung vor den Behörden gemäß den allgemein gültigen Regeln des AVG führen sollen. Auch das Verbot der Anfertigung von Kopien im Rahmen der Akten-einsicht in Ziffer 2 ist nicht recht verständlich. Eine Kopie könnte zB in einem Verfahren, in dem die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde festgestellt werden soll, ein wichtiges Beweismittel darstellen. Derartige Möglichkeiten sollten nicht unterbunden werden.

Der Präsident:




Der Kammeramtsdirektor:

